

Gever 860.3

## Publikation Erhaltung Gemeindeinitiative

gemäss § 141 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern

Der Gemeinderat Rickenbach,

nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten zur Gemeindeinitiative „**Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg!**“,

macht bekannt:

### 1. Sammelergebnis

Das Sammelergebnis lautet wie folgt:

|                      |     |
|----------------------|-----|
| Total Unterschriften | 557 |
| - gültige            | 549 |
| - ungültige          | 8   |

### 2. Zustandekommen

Das Volksbegehren wird als formell zustande gekommen erklärt.

Das Initiativbegehren wird mit folgender Begründung ebenfalls als materiell gültig erklärt:

Das Ergebnis der Abwägung, ob die Initiative unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes gültig oder ungültig ist, ist aufgrund der rechtlichen Faktenlage nicht eindeutig. Gemäss Rechtssprechung kann ein Volksbegehren, das allenfalls mit übergeordnetem Recht in Widerspruch steht, dessen ungeachtet dennoch materiell gültig erklärt werden und der Volksabstimmung unterbreitet werden. Im Zweifel ist zu Gunsten von Volksrechten zu entscheiden. Der Gemeinderat spricht sich daher für deren Gültigkeit aus.

Die Gemeindeinitiative ist ein wichtiges basisdemokratisches Instrument. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht in ihren Grundrechten beschnitten werden, den politischen Willen zu achten und deshalb die Vorlage den Stimmberechtigten vorzulegen, um eine sachliche Beurteilung durch die Stimmbürgerschaft gewährleisten zu können.

### 3. Veröffentlichung Erwahrungsentscheid

Der Erwahrungsentscheid (Beschluss mit detaillierter Begründung) wird am 12. November 2020 in den beiden Anschlagkästen sowie auf der Homepage der Gemeinde Rickenbach veröffentlicht.

Ausserdem wird der vorliegende Beschluss in der Regionalpresse publiziert.

6221 Rickenbach, 10. November 2020

**GEMEINDERAT RICKENBACH**